



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2003 Nr. 14](#)
Veröffentlichungsdatum: 10.02.2003
Seite: 177

Genehmigung der 21. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke im Gebiet der Städte Minden und Porta Westfalica

Genehmigung der 21. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke im Gebiet der Städte Minden und Porta Westfalica

Vom 10. Februar 2003

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2002 die Aufstellung der 21. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke im Gebiet der Städte Minden und Porta Westfalica beschlossen (Darstellung eines Bereichs für besondere öffentliche Einrichtungen und Darstellung eines Standorts für Einrichtungen des Krankenhauswesens von regionaler Bedeutung in der Stadt Porta Westfalica).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 10. Februar 2003 - .2 - 30.14.05.20 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 ([GV. NRW. S. 50](#)), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 ([GV. NRW. S. 195](#)) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 21. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Herford/Minden-Lübbecke und den Städten Minden und Porta Westfalica zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 18. März 2003

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Pietrzeniuk

GV. NRW. 2003 S. 177